

## Förderrichtlinie

### Innovations- und Strukturentwicklungsbudget 2021 bis 2025

(Kapitel 15 02, Buchungskreis 29 95, Förderprodukt 7)

#### I. Ziel und Ausrichtung

Das Innovations- und Strukturentwicklungsbudget (IB) dient zur Unterstützung bei der Umsetzung des Hessischen Hochschulpakts (HHSP) 2021 bis 2025. Gefördert werden notwendige strukturelle Anpassungen an den staatlichen Hochschulen des Landes sowie Vorhaben zur Stärkung ihrer Innovationsfähigkeit und Strukturentwicklung. Ziel ist die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Hessen.

Gefördert werden Projekte der staatlichen hessischen Hochschulen. Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind ausdrücklich gewünscht. Unterstützt werden können durch das IB jedoch ausschließlich Maßnahmen an den staatlichen hessischen Hochschulen.

Darüber hinaus können die Mittel auch zur Ko-Finanzierung anderer Förderprogramme, bspw. des Bundes oder der Europäischen Union, genutzt werden sowie in Ausnahmefällen auch zur Vorbereitung von an anderer Stelle einzureichenden Drittmittelanträgen dienen.

Ein besonderer Förderschwerpunkt im Rahmen des HHSP 2021 bis 2025 liegt auf Vorhaben im Bereich Nachhaltigkeit. Unterstützt werden können unter anderem:

- die Einrichtung und der Betrieb von Green Offices (Nachhaltigkeitsbüros),
- Maßnahmen in Zusammenhang mit der Erarbeitung und Umsetzung von hochschulindividuellen Nachhaltigkeitsstrategien,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Verringerung des Primärenergieeinsatzes und der Treibhausgasemissionen, bspw. durch die Beeinflussung des Nutzungsverhaltens,
- die Erstellung von Analysen und Konzepten zur Stärkung der Biodiversität auf den Hochschulliegenschaften.

Eine Orientierung an den 17 Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) sowie an europäischen Förderprogrammen zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz, bspw. dem "Neuen Europäischen Bauhaus", wird begrüßt.

Projekte in Forschung und Lehre können in begründeten Fällen gefördert werden, wenn sie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und Strukturentwicklung beitragen und andere Förderinstrumente des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) nicht greifen.

## II. Antragsverfahren

Mittel aus dem IB werden im Rahmen von Projektförderungen bewilligt. Sie werden ausschließlich für Ausgaben gewährt, die aufgrund der Umsetzung eines Vorhabens zusätzlich entstehen, bspw. für die Einstellung von neuem Personal.

Antragsberechtigt und förderfähig sind ausschließlich die staatlichen Hochschulen in Hessen. Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind möglich, diese können selbst allerdings nicht aus Mitteln des IB unterstützt werden.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft das HMWK aufgrund der eingereichten Anträge. Sie zielt nicht auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller hessischen Hochschulen ab. Die Durchführung von wettbewerblichen Verfahren ist möglich.

Anträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben und über die Hochschulleitung an das zuständige Fachreferat (siehe Punkt V.) im HMWK zu senden. Entsprechende Vorlagen werden bereitgestellt.

### Für die Antragstellung gelten folgende Regelungen:

- Der Antrag besteht aus einer ausführlichen **Beschreibung des Vorhabens** sowie einem korrelierenden **Ausgaben- und Finanzierungsplan** und sollte zehn Seiten nicht überschreiten.
- Die **Beiträge zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und Strukturentwicklung** sind ausführlich darzustellen.
- Eine **Zeit- und Meilensteinplanung** muss enthalten sein.
- Die Aufgaben und Ausgaben für das geplante **Personal** (inklusive Anzahl, Stellenanteile und Eingruppierungen der zu beschäftigenden Personen) sind zu beschreiben. Als Grundlage der Kalkulation dienen die jeweils aktuellen Personalmittelsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG). Tarifsteigerungen über die Laufzeit einer Maßnahme werden im Rahmen der Antragstellung nicht berücksichtigt.
- Der Einsatz von **Sachmitteln** sowie geplante **Investitionen** (keine baulichen Maßnahmen) sind detailliert zu begründen. Die zugrundeliegenden Kalkulationen müssen nachvollziehbar sein und die Darstellung getrennt nach Ausgabearten (bspw. für externe Dienstleistungen oder Verbrauchsmaterial) erfolgen.  
Investitionen (bspw. für Geräte oder Arbeitsplatzausstattung) können in der Regel nur dann gefördert werden, wenn die Laufzeit des Projekts mindestens drei Jahre beträgt.
- **Einnahmen** (bspw. aus Fort- und Weiterbildungen) müssen abgebildet werden.

- Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Doppelförderung von Ausgaben kommt. Auf einen beim HMWK oder an anderer Stelle gestellten **Drittmittelantrag** für das gleiche Vorhaben ist hinzuweisen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass die Universitäten 25 Prozent und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), die Kunsthochschulen sowie die Hochschule Geisenheim 20 Prozent der Gesamtausgaben einer Maßnahme als Ko-Finanzierung bereitstellen. Diese kann über Eigen- und Drittmittel erbracht werden und ist im Antrag entsprechend darzustellen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch bereits vorhandene Stellen oder Infrastruktur als Ko-Finanzierung angerechnet werden (In-Kind-Leistungen).

Über das IB besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung, mit einer maximalen Projektlaufzeit bis zum 31.12.2025. Die dauerhafte Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen. Kostenneutrale Laufzeitverlängerungen von bis zu einem Jahr sind möglich und müssen beim HMWK mit entsprechender Begründung beantragt werden.

### **III. Bewirtschaftung**

Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des im Zuweisungsbescheid genannten Förderzwecks eingesetzt werden. Sie sind stets wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Grundsätzlich förderfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen. Ausgenommen sind bauliche Maßnahmen sowie die Instandhaltung, Renovierung oder Wartung von Gebäuden.

Die Abrechnung von Pauschalen oder pauschalierten Zuschlagssätzen (bspw. zur Abgeltung von Verwaltungsausgaben) ist nicht möglich.

Ausgaben für Bewirtung können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Der dem Zuweisungsbescheid zugrundeliegende Ausgaben- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit dies durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen wird und sich dadurch Ausrichtung und Ziel eines Vorhabens nicht verändern. Darüberhinausgehende Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des HMWK.

### **IV. Berichtspflichten**

Für jedes Projekt ist zum 31. März eines Jahres ein Zwischennachweis über die Verwendung der im Vorjahr erhaltenen Mittel einzureichen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und über die Hochschulleitung einzureichen. Entsprechende Vorlagen werden bereitgestellt.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Plan-Ist-Vergleich aller mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen entsprechend der Gliederung des dem Zuweisungsbescheid zugrundeliegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans. Auf die Vorlage von Originalbelegen sowie der Verträge über die Vergabe von Aufträgen wird verzichtet.

Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Vorhabens ist in der oben beschriebenen Form ein abschließender Verwendungsnachweis für die gesamte Laufzeit einzureichen.

In den Verwendungsnachweisen ist zu bestätigen, dass die Ausgaben zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Nachweise zur Umsetzung, den erzielten Ergebnissen sowie zu den geltend gemachten Ausgaben und Einnahmen (inklusive der Ko-Finanzierung) sind für den Fall einer Rechnungsprüfung vorzuhalten.

Mittel, die bis zum Ende der Projektlaufzeit nicht verausgabt werden, sind unverzüglich an das HMWK zurückzuzahlen. Das Fachreferat ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Projekttitel und Aktenzeichen sind unbedingt anzugeben. Ebenso behält sich das Ministerium vor, nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel zurückzufordern.

Das HMWK behält sich ferner vor, im Zuweisungsbescheid abweichende Regelungen zu dieser Förderrichtlinie zu treffen.

## **V. Kontaktdaten**

Für die Umsetzung des IB ist grundsätzlich das Referat III 1 verantwortlich. Ausgenommen sind Vorhaben aus dem Förderschwerpunkt Nachhaltigkeit, welche originär die bauliche Infrastruktur sowie den Liegenschaftsbetrieb der hessischen Hochschulen betreffen. Darunter fallen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Verringerung des Primärenergieeinsatzes und der Treibhausgasemissionen sowie die Erstellung von Analysen und Konzepten zur Stärkung der Biodiversität auf den Hochschulliegenschaften. Diese fallen in die Zuständigkeit des Referats II 1.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstraße 23 - 25  
65185 Wiesbaden

Referat III 1 – Hochschulforschung und EFRE, Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung (DZG), Fachplanung Lebens-, Umwelt- und Naturwissenschaften, MINT

Referatsleitung: Dr. Dorothee Lux  
Telefon: 0611 – 32 16 3100  
E-Mail: [dorothee.lux@hmwk.hessen.de](mailto:dorothee.lux@hmwk.hessen.de)

Sachbearbeitung: Doreen Epstein  
Telefon: 0611 – 32 16 3103  
E-Mail: [doreen.epstein@hmwk.hessen.de](mailto:doreen.epstein@hmwk.hessen.de)  
Zuständigkeit: Technische Universität Darmstadt, Goethe-Universität Frankfurt, Hochschule Darmstadt, Hochschule Rhein-Main

Sachbearbeitung: Susanne Rettenbacher  
Telefon: 0611 – 32 16 3102  
E-Mail: [susanne.rettbacher@hmwk.hessen.de](mailto:susanne.rettbacher@hmwk.hessen.de)  
Zuständigkeit: Justus-Liebig-Universität Gießen, Philipps-Universität Marburg, Frankfurt University of Applied Sciences, Technische Hochschule Mittelhessen, Hochschule Geisenheim University

Sachbearbeitung: Stephan Ringel  
Telefon: 0611 – 32 16 3107  
E-Mail: [stephan.ringel@hmwk.hessen.de](mailto:stephan.ringel@hmwk.hessen.de)  
Zuständigkeit: Universität Kassel, Hochschule Fulda, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt, Hochschule für Gestaltung Offenbach, Staatliche Hochschule für Bildende Künste – Städelschule Frankfurt

Referat II 1 – Investitionen, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten im Bereich der Hochschulen, Zubau für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Referatsleitung: Thorsten Schmidt  
Telefon: 0611 – 32 16 2100  
E-Mail: [thorsten.schmidt@hmwk.hessen.de](mailto:thorsten.schmidt@hmwk.hessen.de)

Sachbearbeitung: Nadine Becker  
Telefon: 0611 – 32 16 2108  
E-Mail: [nadine.becker@hmwk.hessen.de](mailto:nadine.becker@hmwk.hessen.de)